

Gut vorbereitet in die Biokontrolle

Sie steht alljährlich an und kann unter Umständen bei den Landwirten einige Schweissperlen auf der Stirn auslösen – die Biokontrolle. In der Bio-Verordnung des Bundes¹ ist festgehalten, dass alle Biobetriebe mindestens einmal jährlich von einer Zertifizierungsstelle kontrolliert werden müssen. Bei mindestens 10% der Betriebe müssen zusätzliche Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Wie häufig diese Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, hängt von der Risikobeurteilung der Betriebe ab. Konkret bedeutet das, dass die Häufigkeit der Stichprobenkontrollen unter anderem von den Resultaten früherer Kontrollen und der Menge der betroffenen Produkte abhängig ist. Zusätzlich gilt, dass insgesamt 10% der regulären und der stichprobenartigen Kontrollen unangekündigt sein müssen. Findet auf Ihrem Betrieb also eine unangekündigte Kontrolle statt, so ist das nicht zwingend darauf zurückzuführen, dass Ihr Betrieb eine höhere Risikobeurteilung hat. Es kann auch einfach sein, dass Ihr Betrieb zufällig für die unangekündigte Kontrolle ausgewählt wurde.

Zwei Kontrollstellen in der Schweiz

Jeweils bei der Direktzahlungserhebung im Sommer vor dem ersten Umstelljahr müssen sich Umstellbetriebe beim Landwirtschaftsamt für Biolandbau anmelden. Daneben ist auch die Anmeldung bei der gewünschten Labelorganisation (Bio Suisse oder Demeter) und bei einer Kontrollstelle notwendig. In der Schweiz gibt es zwei Institutionen, die Biobetriebe kontrollieren und zertifizieren: die [bio.inspecta AG](#) mit Sitz in Frick AG und die [Bio Test Agro AG](#) mit Sitz in Münsingen (BE). Die Kontrollstelle kann auch gewechselt werden. Sowohl die bio.inspecta AG wie auch die Bio Test Agro AG sind gesamtschweizerisch tätig. Die Kontrollstellen stehen telefonisch für Auskünfte zu Richtlinien oder sonstigen Fragen zur Verfügung. Sämtliche Fragen können auch per E-Mail an die Kontrollstellen gestellt werden. So besteht immer die Möglichkeit, die Antworten nochmals nachzulesen.

Den Ordner laufend befüllen

Eine Biokontrolle muss nicht zwingend zu schlaflosen Nächten führen. Die Kontrollstellen stellen übersichtliche Checklisten zur Verfügung, auf welchen alle Dokumente und Anforderungen für die Bio-Kontrolle ersichtlich sind. Wenn Sie sich anhand dieser Checklisten vorbereiten, sind Sie gut für die Kontrolle gerüstet. Nachfolgend eine Auflistung mit den wichtigsten erforderlichen Unterlagen:

- Parzellenplan und Parzellenverzeichnis
- Wiesenjournal / Feldkalender
- Auslauf- und Weidejournal (letzte Kontrolle bis Kontrolltag)
- Behandlungsjournal (letzte Kontrolle bis Kontrolltag)
- Tierverkehr Rindvieh, Equiden, Schafe und Ziegen (agate: letzte Kontrolle bis Kontrolltag)
- Betriebsdatenblatt Erhebung des aktuellen Jahres
- Bilanzpflichtige Betriebe: GVE-Rechner des letzten Jahres (agate), Hoduflu Auszug vom letzten Jahr, Suisse-Bilanz und GMF-Bilanz des letzten Jahres
- Quittungen und Lieferscheine

¹ Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) vom 22. September 1997 (910.18)

In den Checklisten sind die detaillierten Anforderungen an die aufgelisteten Unterlagen ersichtlich. Es kann auch sinnvoll sein, sich einen Ordner für die Biokontrolle anzulegen und dort laufend Kopien der relevanten Dokumente einzuordnen. Kopieren Sie z.B. die nächste Rechnung der künstlichen Besamung und legen Sie die Kopie gleich in diesem Ordner ab. So müssen Sie nicht vor der Kontrolle alle Dokumente mühsam zusammensuchen.

Auf den Webseiten der Kontrollstellen stehen auch diverse Formulare zum Download zur Verfügung, z.B. Vorlagen für das Auslaufjournal, Behandlungsjournal, Fruchtfolgerapporte oder das Protokoll zur Anwendung von Spurenelementdüngern. Nutzen Sie diese Vorlagen, denn diese sind genau auf den Biolandbau abgestimmt. Beispielsweise ist im Behandlungsjournal für den Biolandbau bereits vermerkt, dass die doppelte Absetzfrist bei Arzneimitteln eingehalten werden muss. Zusätzlich ist bereits ein Feld vorhanden, in welchem angekreuzt werden muss, ob es sich um ein kritisches Antibiotikum handelt. Beim Einsatz eines kritischen Antibiotikums muss ein Antibiotogramm vorhanden sein. Im herkömmlichen Behandlungsjournal für konventionelle Betriebe sind diese Details nicht vorhanden.

Tierarzneimittel		Anti-biotika Ja	Kritische Anti-biotika ¹		Anti-biogramm vorhanden		Absetzfrist in Tagen ²		
Handelsname	Dosis		Ja	Nein	Ja	Nein	Milch	Fleisch	Organe
Cobactan LC	75 mg		x		x		2 x 5	2 x 4	–
							2 x	2 x	

Abbildung 1 Behandlungsjournal für den Biolandbau. Ersichtlich sind die Felder für kritische Antibiotika (gelb), das Antibiotogramm (orange) und die doppelte Absetzfrist (grün)

Kontrollpersonen sanktionieren nicht

Die Kontrollpersonen erhalten immer einen Kontrollauftrag. Daher wird nicht immer der gleiche Schwerpunkt gesetzt und es kann sein, dass in einem Jahr etwas bemängelt wird, was im vorangehenden Jahr nicht moniert wurde, weil es damals nicht kontrolliert wurde. Nach einer Kontrolle stellt die Kontrollperson den Kontrollbericht der Zertifizierungsstelle zu. Diese stellt im Idealfall im Anschluss das Zertifikat für den Betrieb aus. Sie ist auch zuständig für die Umsetzung allfälliger Sanktionen. Die Kontrollpersonen sind also nicht für die Bemessung der Sanktionen zuständig und dürfen während der Kontrolle auch keine mündlichen Auskünfte darüber geben. Das Sanktionsreglement ist im [Bioregelwerk](#) einsehbar.

Nützliche Links für die Biokontrolle der bio.inspecta AG

- [Checkliste Vorbereitung Biokontrolle](#)
- [Dokumente für die Biokontrolle](#)

Nützliche Links für die Biokontrolle der Bio Test Agro AG

- [Checkliste Vorbereitung Biokontrolle der Bio Test Agro AG](#)
- [Dokumente für die Biokontrolle](#)